

## Allgemeines.

**Kurth, Wolfram: Der Arzt, sein Typ und sein Charakter.** (*Psychol. Inst., Univ. Berlin.*) Z. angew. Psychol. 57, 129—215 (1939).

Verf. schildert die literarischen Beiträge der Neuzeit zum geforderten Arztbild; er geht besonders ein auf die Arbeiten v. Weizsäckers, Siebecks, Biers, Goldscheiders, Prinzhorns und des Ref. Im Hinblick auf das die religiöse Auffassung kennzeichnende Wort Sauerbruchs wäre ein Eingehen auf die von Jaspers aufgezeigte Problematik des Psychotherapeuten wünschenswert gewesen. Die Arbeiten von Wachsmuth und die geschichtliche Darstellung einer theologischen Medizin seitens des Ref. (1939) sind noch nicht berücksichtigt. Neuartig ist der zweifellos interessante Versuch, die einzelnen Typenlehren von Kretschmer, Pfahler über Jaensch und Jung zu einer tabellarischen Übersicht vergleichend zu benutzen, in der die Forderungen an die Arztpersönlichkeit und die abzulehnenden Züge dieser aufgestellt werden. Die Formulierung auf S. 133 über die Elemente des Empedokles kann leicht mißverständlich wirken: die Elemente sind hier nicht etwa demokritisch-atomistisch zu fassen (vgl. *καθαροί* und *περὶ φύσεως*). Der Empirie-Begriff bei Hippokrates (S. 134 erwähnt) deckt sich nicht etwa mit dem, was man unproblematisch Erfahrung nennt; Hippokrates hat die Heilkunde nicht aus dem theurgischen Einschlag „gelöst“ (vgl. *περὶ ἐργῆς ρύσον*), sondern aus einer After-Mantik befreit; er bleibt aber grundsätzlich theologisch gebunden (Ref.). *Leibbrand* (Berlin).).

● **Carrara, Mario, Ruggero Romanese, Giorgio Canuto e Camillo Tovo: Manuale di medicina legale. II. Tomo 2.** (Handbuch der gerichtlichen Medizin. II. Band, 2. Hälfte.) Torino: Unione tipogr.-editr. torinese 1940. VIII, 702 S., 1 Taf. u. 190 Abb. geb. L. 115.—.

Mit dem 2. Teil des 2. Bandes, den es heute anzuseigen gilt, hat das Handbuch der gerichtlichen Medizin von Carrara, Romanese, Canuto und Tovo seinen Abschluß gefunden. Er entspricht seiner Anlage und Ausstattung nach genau den früher erschienenen Teilen (vgl. diese Z. 28, 225 und 30, 129) und befriedigt ebenso wie diese selbst den anspruchvollen Leser in jeder Weise. Das Buch eröffnet eine breit angelegte Darstellung der forensischen Psychiatrie (S. 1—257) und der Kriminalanthropologie (S. 258—348) aus der berufenen Feder von Carrara und Romanese. Im nächsten Abschnitt (S. 349—444) schildert Romanese eingehend die forensische Thematologie, d. h. im Wesen die Leichenerscheinungen. Ein weiteres Kapitel (S. 445—628), das Canuto zum Verfasser hat, ist der Identifikation gewidmet; in ihm wird nicht nur die Technik der Feststellung der Person am Lebenden und an der Leiche abgehandelt, sondern auch die Methodik der gerichtlich-medizinischen Spurenkunde (Haare, Blut, Sperma, Speichel, Urin, Faeces, Meconium, kästige Schmire, Milch) und der naturwissenschaftlichen Kriminalistik (Schriftvergleichung, Tintenuntersuchung, Identifikation von Schußwaffen, Diagnose des verletzenden Werkzeuges) beschrieben. Ferner hat Romanese einen Abriß der militärischen gerichtlichen Medizin (S. 629—644) beigesteuert. Den Abschluß des ausgezeichneten Werkes, dem offen gestanden im heutigen Fachschrifttum nichts Ebenbürtiges an die Seite gestellt werden kann, bilden ein Anhang (I, II, III), der einerseits Schemen für die gerichtlich-medizinische Untersuchung von Lebenden und Leichen enthält und andererseits von den während der Drucklegung des Handbuchs eingetretenen Veränderungen in den zitierten Gesetzen berichtet (S. 645—673), und ein ausführliches Sachregister (S. 675—702). Was endlich die Bebildung anbelangt, so ist zu sagen, daß der vorliegende Band mit einer bunten Spektraltafel und 190 Abbildungen in gut gelungener Wiedergabe versehen ist.

*v. Neureiter* (Hamburg).

**Stapf, Rudolf: Die Entwicklung des Faches der gerichtlichen Medizin an der Universität Würzburg.** (*Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Würzburg.*) Würzburg: Diss. 1938. 20 S.

Nach kurzem Überblick über die Entwicklung der gerichtlichen Medizin im allgemeinen und in Deutschland im besonderen berichtet Verf. über den Ausbau des Faches an der Universität Würzburg von ihren Anfängen (Beteiligung der Ärzte an den Hexenprozessen vor Errichtung der Universität) bis zum heutigen Tage. Bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde in Würzburg die gerichtliche Medizin eigener Vorlesungsgegenstand. Nach einem Rückschlag um das Jahr 1870 wurde das Fach seit 1876 wieder gelesen. Wie schon früher, teilten sich oft mehrere Dozenten in diese Vorlesungen. 1924 wurde die gerichtliche Medizin Prüfungsfach. Seit 1926 hat die Universität Würzburg ein eigenes Institut für gerichtliche und soziale Medizin.

*Matzdorff* (Berlin).

**Kinberg, Olof: Vorschlag für eine Zentralisierung der kriminologischen, psychologischen und anthropologischen Forschung und Lehre.** Nord. Med. (Stockh.) 1939, 2473—2477 u. franz. Zusammenfassung 2476—2477 [Schwedisch].

Die forensische Praxis der Psychiater hat allmählich die Grenzen der Psychiatrie überschritten, um in die Gebiete der Philosophie, der Psychotechnik, der Soziologie, der Anthropologie und der Rechtswissenschaft einzudringen. Für Ärzte, die sich der gerichtlichen Psychiatrie widmen wollen, ist deshalb das Studium dieser Disziplinen dringend notwendig. Dies kann nur an einem kriminalpsychiatrischen Spezialinstitute stattfinden, wo die verschiedenen Disziplinen koordiniert und den praktischen Aufgaben angepaßt werden können. Ein solches Institut könnte auch der Ausbildung nicht-medizinischer Beamten aus angrenzenden Gebieten dienen. (Der Verf. hat an seiner kriminalpsychiatrischen Klinik in Stockholm viele von seinen Ideen verwirklicht, und diese Arbeit ist wohl zum Teil als Programmerklärung für seine weiteren Bemühungen zu betrachten. Ref.)

*Ö. Ödegaard* (Oslo).

### Gesetzgebung. Ärzterecht.

**Schaffstein, Friedrich: Frankreich und das nationalsozialistische Strafrecht.** Z. Strafrechtswiss. 59, 411—419 (1939).

Prof. Donnedieu de Vabres von der Rechtsfakultät in Paris hielt in Damaskus als Gastprofessor eine Anzahl von Vorlesungen über die Kriminalpolitik der autoritären Staaten, wobei er nacheinander das faschistische, das nationalsozialistische und bolschewistische Strafrecht behandelt. Wenn er auch das deutsche und italienische Strafrecht vom sowjetrussischen trennt, so nimmt er doch für alle drei einen ihnen gemeinsam autoritären Charakter an. Zunächst werden die Entwicklung der deutschen Strafrechtswissenschaft in den letzten Jahrzehnten und die vergeblichen Reformbemühungen bis 1933 kurz skizziert. Unter Zugrundelegung des Buches des Führers und Rosenbergs „Mythus“ versucht der Redner die Grundprinzipien des Nationalsozialismus, den Rassegedanken, die Auffassung von Staat, Volk und Recht und die Einstellung zum Christentum darzulegen. Als die eigentlichen Väter der Weltanschauung sieht er Gobineau und Nietzsche an. Er setzt die Begriffe arisch und nordisch wie Volk und Rasse gleich und verwechselt sie miteinander, so daß man auch mit Rücksicht auf andere Mängel diese weltanschauliche Einleitung als den schwächsten Teil des Buches ansehen darf. Im wesentlichen ist seine Darstellung des Strafrechts zutreffend. Er führt aus, es sei ein Willensstrafrecht, ein Volksstrafrecht und ein Recht, das die gesunde Volksanschauung zur Richtlinie erwählt. Bei der Darlegung des sogen. gesunden Volksempfindens glaubt er, damit solle zum Ausdruck gebracht werden, daß nur die deutsche Rechtsanschauung als gesund gelten könne, da sie auf dem Dogma von der absoluten Überlegenheit der arischen Rasse aufgebaut sei, deren reinsten Typ angeblich das deutsche Volk darstelle. Seine Ausführungen beendet er mit einem kurzen Überblick über die deutsche Gerichtsverfassung und Vorschläge zur Strafverfahrensreneruerung.